

Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Netznutzungsvertrag (Gas) nach KoV 8

Vorbemerkung

Diese Anlage 2 enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers zum Netznutzungsvertrag Erdgas für das geschlossene Verteilernetz im Chemiapark Knapsack (**im Folgenden „NNV“**), angelehnt an den Lieferantenrahmenvertrag Gas gem. Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung (KoV 8) der Gasnetzbetreiber vom 30.06.2015, vgl. § 1 Ziffer 5 NNV.

§ 1 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 9 Ziffer 5 und Ziffer 9 NNV)

- (1) § 9 Ziffer 5 NNV gilt nicht, soweit Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z.B. nach Netznutzer, nach Ausspeisepunkt oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – werden vom Netzbetreiber angerechnet. Der Netzbetreiber wird den Netznutzer über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.
- (2) Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern oder Abgaben ist § 9 Ziffer 5 NNV so zu verstehen, dass der Netzbetreiber zu einer Weitergabe der Entlastung an den Netznutzer verpflichtet ist.
- (3) § 9 Ziffer 5 NNV sowie die vorstehenden ergänzenden Bedingungen dazu gelten entsprechend, falls nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (also keine Bußgelder oder ähnliches) anfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (ähnlich z.B. der KWK-Umlage im Strombereich) und nicht bereits in den Netzentgelten berücksichtigt ist.

§ 2 Netzentgeltnachberechnung bei Rechtsbehelfen (zu § 9 Ziffer 6 und Ziffer 9 NNV)

- (1) Für den Fall, dass der Netzbetreiber behördlich oder gerichtlich verpflichtet wird, die Entgelte zu ändern (z. B. in Folge einer Überprüfung nach § 110 Abs. 4 EnWG), ist zwischen den Vertragspartnern das rechts- bzw. bestandskräftig als zulässig erkannte und auf seiner Internetseite veröffentlichte Netznutzungsentgelt rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – ggf. nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestelle durch den Netznutzer – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Um Netznutzer und Netzbetreiber eine Risikoabschätzung und ggf. die Bildung von Rückstellungen zu ermöglichen, werden sich die Vertragspartner wechselseitig mitteilen, inwieweit Netznutzungsentgelte im Rahmen von Rechtsbehelfen streitig ist. Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer bei von ihm geführten Verfahren weiter mitteilen, welche Auswirkungen dieses auf das vom Netzbetreiber zu bildende Netznutzungsentgelt hat.
- (2) Rück- und Nachzahlungen nach den vorstehenden Absätzen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Über vorstehende Absätze soll eine etwaige Anwendbarkeit des § 315 BGB nicht ausgeschlossen werden.

§ 3 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 9 Ziffer 8 und Ziffer 9 NNV)

Der Anspruch des Netznutzers auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Netznutzer nicht innerhalb der Frist nach § 9 Ziffer 8 Satz 2 NNV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Netznutzer unverzüglich mitteilen.

§ 4 Abrechnungszeitraum (zu § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 10 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 NNV ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechnerische Abgrenzung / Schätzung (zu § 10 Ziffer 2 NNV)

Bei SLP-Ausspeisepunkten darf der Netzbetreiber für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn der Netzbetreiber, dessen Beauftragter oder ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet.

§ 6 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 10 Ziffer 2 NNV)

(1) RLM Arbeitspreis

Für RLM-Ausspeisepunkte ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in **Anlage 5** (Preisblatt): aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

(2) RLM Leistungspreis

Für RLM-Ausspeisepunkte ergibt sich der Leistungspreis aus der in **Anlage 5** (Preisblatt) aufgeführten Leistungspreistabelle nach dem Zonenpreismodell.

Der Leistungspreis wird monatlich abgerechnet. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.

(3) LP Entgelte: Arbeitspreis und Grundpreis

Für SLP-Ausspeisepunkte ergibt sich der Arbeitspreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum (§ 4) entnommene Menge aus der in Anlage 5 (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Zonenpreismodell

Für SLP-Ausspeisepunkte ergibt sich der Grundpreis für den Abrechnungszeitraum (§ 4) aus **Anlage 5** (Preisblatt).

(4) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung

Für SLP-Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Netznutzer für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Ausspeisepunkte. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die

letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Netznutzer glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Jahresendabrechnung

Nach Übermittlung der Messwerte wird vom Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(5) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Wechsel der Netznutzung

Sofern die Netznutzung nach diesem Vertrag für einen RLM-Ausspeisepunkt zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) wechselt, gelten folgende Regelungen:

Zeitanteilige Berechnung der jahresbezogenen Entgelte:

Die jahresbezogenen Entgelte (Leistungspreis, Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung) werden entsprechend dem Zeitraum, in dem der Ausspeisepunkt dem jeweiligen Netznutzer zuzuordnen ist, jeweils zeitanteilig (tagesscharf) berechnet.

Abrechnung Leistungspreis:

Für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Netznutzer legt der Netzbetreiber die höchste Leistung zugrunde, die während der Zuordnung der Entnahmestelle zum bisherigen Netznutzer im Abrechnungszeitraum aufgetreten ist.

Gegenüber dem neuen Netznutzer, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung im gesamten Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der Netzbetreiber stellt dem neuen Netznutzer auch etwaige Differenzen in Rechnung, die sich ergeben, weil der Netzbetreiber gegenüber dem bisherigen Netznutzer im Abrechnungszeitraum (§ 4) nur einen Leistungspreis auf Basis der höchsten Leistung abgerechnet hat, die während des Zeitraums aufgetreten ist, in dem der Ausspeisepunkt dem bisherigen Netznutzer zugeordnet war.

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Netznutzer legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Netznutzer innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzurechnen sind.

Gegenüber dem neuen Netznutzer, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zugeordnet ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde und wendet diesen Arbeitspreis auf die Menge an, die dem neuen Netznutzer innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzurechnen sind.

(6) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Wechsel der Netznutzung

Sofern die Netznutzung für einen SLP-Ausspeisepunkt zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) wechselt, gelten folgende Regelungen:

Zeitanteilige Berechnung der jahresbezogenen Entgelte:

Die jahresbezogenen Entgelte (Grundpreis, Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung) werden entsprechend dem Zeitraum, in dem der Ausspeisepunkt dem jeweiligen Netznutzer zuzuordnen ist, jeweils zeitanteilig (tagesscharf) berechnet.

Abrechnung Arbeitspreis:

Für die Bestimmung des Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Netznutzer legt der Netzbetreiber einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem bisherigen Netznutzer innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen sind.

Gegenüber dem neuen Netznutzer, dem der Ausspeisepunkt am Ende des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen ist, legt der Netzbetreiber für die Bestimmung des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum (§ 4) zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die dem neuen Netznutzer innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) zuzuordnen sind.

(7) Abrechnung bei unterjährigem Beginn und unterjährigem Ende der Netznutzung im Übrigen

Die vorstehenden Regelungen zur Abrechnung bei einem unterjährigem Wechsel der Netznutzung gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigem Wechsel in der Netznutzung, sondern um einen unterjährigem Beginn der Netznutzung bzw. ein unterjähriges Ende der Netznutzung im Übrigen handelt. Die abzurechnenden Preise werden jeweils mittels eines hochgerechneten Jahresverbrauchs ermittelt.

(8) Unterjährige Änderung der Entgelte

Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 4) die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt.

Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Ausspeisepunkten erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Netznutzer dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

(9) Zahlungsweise

Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Netznutzers im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens oder per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Lieferant seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen.

(10) Rücklastkosten

Wird eine Lastschrift aufgrund des Verschuldens des Netznutzers storniert, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der anfallenden Fremdkosten erhoben. Der Netzbetreiber kann die entstandenen Kosten auch pauschal berechnen, wenn diese Pauschale im Preisblatt (**Anlage 5** zum NNV) angegeben ist. Dem Netznutzer ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien dem Netzbetreiber nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 7 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 10 Ziffer 3 und Ziffer 5 Satz 2 NNV)

§ 10 Ziffer 4 Satz 2 NNV ist dahin zu verstehen, dass einerseits der Netzbetreiber Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen kann, dass andererseits Einwendungen des Netznutzer gegen die Richtigkeit der Rechnung ausgeschlossen sind, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

§ 8 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 10 Ziffer 3, § 11 Ziffer 3 NNV)

- (1) Mehrmengen (§ 8 Ziffer 2 S. 1 NNV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Netznutzer unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens und entsprechend § 8 Ziffer 5 NNV ohne Energiesteuer. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Netznutzer spätestens mit der Gutschrift mit.
- (2) Mindermengen (§ 8 Ziffer 2 NNV) stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten des Netznutzers ohne Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung, weil der Netznutzer als Anschlussnutzer in der Regel kein Wiederverkäufer sein wird. Soweit der Netznutzer im Einzelfall doch Wiederverkäufer sein sollte, wendet der Netzbetreiber bei Mindermengen das Reverse-Charge-Verfahren an, sofern der Netznutzer den Nachweis nach § 11 Ziffer 3 Satz 3 NNV geliefert hat. Neben der Umsatzsteuer enthält eine Mindermengen-Rechnung an den Lieferanten des Netznutzers auch die Energiesteuer, soweit der Netznutzer nicht den Nachweis über seine Lieferer-Anmeldung entsprechend § 8 Ziffer 5 NNV erbracht hat.